

Die Kirche und das Kind

Autor(en): **Reck, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **45 (1958)**

Heft 17

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Blätter der Heiligen Schrift fordern Erzieher nach dem Herzen Gottes: Eltern und Lehrer, die das Kind zu Christus führen, es nach dem Ebenbild Gottes erziehen und bilden. Die Kirche als der fortlebende Christus trägt gleiche Sorge um das Kind, erhebt gleiche Forderungen.

I.

Die schönste Seite ihres mütterlichen Herzens offenbart die Kirche, wenn sie in ihrer Heilstätigkeit um das Kind handelt, um Jugend und Erziehung, um ihre Belehrung und Lenkung. Da schenkt sie gleich einer natürlichen Mutter in nie versiegender Liebe Hingabe, Sorge und Opferbereitschaft. Ist sie doch Mutter des übernatürlichen Lebens all dieser Kinder, denen sie im Sakrament der Wiedergeburt das Leben der Kindschaft Gottes geschenkt hat. Dieses Leben will und muß sie auch weiterhin erhalten und fördern. Für alle ist sie deshalb da, gleich wie der Herr sie alle geliebt und so, wie er sie geliebt hat: um ihrer selbst und ihres Seelenheiles willen. Und keines schließt sie aus, nicht das ärmste Kind, nicht das bresthafteste, auch nicht das Sorgenkind und das gefährdete, denn auch sie tragen auf ihrer Seele das Siegel Gottes, auch sie sind berufen ins Himmelreich; ihnen gilt die besondere Liebe des Herrn: «Lasset die Kleinen zu mir kommen!»

II.

Wie im natürlichen Leben die einfache Weitergabe des Lebens noch nicht das Wesen der Elternschaft ausmacht, sondern die Pflege und Förderung aller Fähigkeiten verlangt, die in das junge Menschenkind für den Lebenskampf hineingelegt sind, so hat auch die Kirche die Aufgabe, das übernatürliche Leben des Gotteskindes weiterzupflegen und -zubilden. Das Kind muß zu einer eigenen christlichen, selbstverantwortlichen Persönlichkeit erzogen und geformt werden. Das faßt alles in sich, was im natürlichen Bereich die Worte Vater, Mutter an Anspruch auf das Kind und seiner Lenkung und Sorge und Liebe und Opfer und Wärme in sich einschließen. Mit Recht sagt daher der hl. Augustinus: «Der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat.»

Rückblickend vermögen wir nun zu verstehen, warum Christus ein ganz besonderes Verhältnis zum Kind hat. Er, der von sich sagen kann: «Ich bin das Leben» (Jo 14, 6), hat auch dem Kind das Leben geschenkt; er will es auch weiterhin ernähren, schützen und hüten. Darum spricht der Herr an der gleichen Stelle bei Johannes: «Ich bin der Weg, ich bin die Wahrheit.» Damit beansprucht Christus die unbedingte Lehrautorität. Sein letztes Wort und sein höchster Auftrag, auf dem Himmelfahrtsberg gegeben, heißt daher: «Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: gehet darum hin und lehret alle Völker ... und lehret sie alles halten, was ich euch gesagt habe» (Mt 28, 18, 20). Die Kirche erhält damit ein unantastbares Recht auf das Lehramt; es erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Erziehung. Wie im Ursprung ist sie deshalb auch in der Ausübung dieses Amtes und in der Verwirklichung dieses Auftrages von jeder irdischen Macht unabhängig. Folgerichtig hat die Kirche somit auch das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, ob sie die übrige menschliche Belehrung und Erziehung, *die sie selbstverständlich anerkennt*, in Übereinstimmung oder in Widerspruch zur christlichen Erziehung steht. In gleicher Weise beansprucht die Kirche das Urteil über alle Handlungen des Christen, *ob diese Handlungen sittlich gut oder sittlich schlecht sind*. Denn jedes menschliche Tun muß schließlich auf das letzte Ziel in Gott, auf das höchste notwendige Gut hingeeordnet werden.

Der doppelte Rechtsanspruch der Kirche auf Erziehung gründet demnach nicht auf willkürlicher Anmaßung, sondern auf klarer göttlicher Anordnung: diese überträgt ihr den Lehrauftrag und diese verleiht ihr das Amt als Mutter aller Gläubigen. Darum kann Pius XI. in der Erziehungsenzyklika sagen: «Erziehung ist in ganz hervorragender Weise Sache der Kirche.»

III.

Von dieser Sorge und diesem Auftrag um das Kind, die Jugend, um Erziehung, Belehrung und Führung, kann die Kirche niemals lassen. Das hat sie als wichtigstes Erbstück von ihrem göttlichen Stifter erhalten. Zu allen Zeiten und an allen Orten ist sie dafür

eingetreten. Wenn Zeiten kamen, wo ihr diese wessensgemäße und liebste Aufgabe und Tätigkeit streitig gemacht oder erschwert wurden, hat sie auch mit dem Mut und der Zähigkeit einer Mutter um ihr Kind gerungen und um es gelitten.

So hat die Kirche es seit Christus tun müssen und muß es auch heute tun gegenüber allen Tyrannen, die mit dem schrankenlosen Führungsanspruch die Freiheit des Gewissens bedrohen und mit dem Menschenlenkungssystem Geist und Seele versklaven. Die Länder, in denen die Bekenner Christi vor die Gerichte geschleppt und verurteilt werden, sind Beispiele dafür, daß dieser Kampf zumeist an der Frage um Kind und Jugend und Schule sich entzündet. Aber auch in den Ländern vor dem Eisernen Vorhang bleiben der Kirche die Kämpfe um das Recht auf das Kind und die Erziehung und die Schule nicht erspart. Das ist recht sonderbar, da dieser Staat vorgibt, jedem Bürger seine Rechte und Freiheiten, seine Selbstbestimmung zuzugestehen. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Rede, der Presse, der Vereinsbildung, Handels- und Gewerbefreiheit usw. sind durch Verfassung und Recht gesichert und geschützt. Nur die Bereiche des Kindes und der Schule sind von diesen Freiheitsrechten ausgenommen; Mehrheitsbeschlüsse von Gemeinden dürfen das Elternrecht mißachten und durch ein ‚bürgerliches‘ Monopol ihre Vormundschaft über Schule und Erziehung aufrichten. Und doch ist die Freiheit zur Erziehung im Gewissen die höchste der Freiheiten christlicher Bürger und das kostbarste Freiheitsrecht christlicher Eltern.

IV.

Aus ihrer pflichtgemäßen Sorge um das Kind muß die Kirche die Folgerungen ziehen für die Gesamtheit unseres heutigen Schulwesens. Sie muß für das Kind alles fordern, was das Kind braucht, *den Lehrer, die Schule seines Gewissens*. Es genügt daher nicht, daß in einer ‚Gemeinschaftsschule‘ der eine oder andere Lehrer dem Kind und seinen natürlichen und übernatürlichen Bedürfnissen entspricht, sondern die Gesamtheit des Unterrichtes und der Erziehung muß darauf eingestellt sein und dem Rechnung tragen. Darum kann die Kirche sich nie und niemals mit der Einrichtung von staatlich aufgezwungenen oder durch Gemeindebeschluß geschaffenen Simultanschulen abfinden. Denn die Kirche kann nie ihre Zustimmung geben zu einer Schule religiöser Verdünnung und Auszehrung, das

heißt zu einer Schule, die den religiösen Wahrheiten und Lebenskräften nur einige wenige Religionsstunden einräumt. Da muß sich im Kind naturgemäß die Vorstellung bilden, die Religion beziehe sich nur auf diesen schmalen Lebensbezirk, das breite Feld des wirklich flutenden Lebens sei dagegen frei und unabhängig von seinem Glauben und dem Glaubensleben. Religiöse Verflachung und Gleichgültigkeit sind die beklagenswerten Folgen einer solchen Erziehung und Schule.

Unwillkürlich denkt man an die Worte des Herrn: «Wer einem von diesen Kindern, die an mich glauben, Ärgernis gibt, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und daß er in die Tiefe des Meeres versenkt würde» (Mt 18, 6f.). Es gibt kaum eine Stelle im Neuen Testament, die solch ernste und mahnende Worte des göttlichen Heilandes aufweist. In diesen sorgenden Worten Jesu vom Ärgernisgeben ist nicht die Rede von einer Mehrzahl, einer Großzahl von Kindern, sondern von *einem* dieser Kleinen. Es geht dem Herrn eben schon um ein einziges Kind, um jedes einzelne Kind. Wie ungeheuer leichtfertig erweist sich dieser Rede des Herrn gegenüber so manche Begründung für Schulen mit einer Minderheit katholischer Kinder, in denen dann auch nichtkatholische, ja sogar nichtchristliche Lehrer vor den Kindern stehen dürfen. Kein Schulzwang kann den für solche Erziehung Verantwortlichen die Mühlsteine des Herrn abhangen!

Gern wendet man sich nach einer solch furchtbaren Aussage des Herrn wieder zurück zu der tröstlichen Verheißung des vorausgehenden Verses: «Wer ein solches Kind in meinem Namen (d.h. Christi und seiner Kirche) aufnimmt, nimmt mich auf» (Mt 18 5). Wer sich um das Kind müht, hat es mit Christus zu tun. Wer dem Kind Liebe und Ehrfurcht aus seinem Glauben erweist, es zu Christus und mit Christus führt, der erweist diese Liebe und Ehrfurcht Christus selbst. Wer dem Kinde aber diese Liebe und Ehrfurcht verweigert, verweigert sie Christus.

Wo eine Kirche der Wahrheit verpflichtet ist, die sie nicht ihrem eigenen Erkennen verdankt, sondern von Gott geschenkt bekam, wäre ein Verzicht auf diese Wahrheit eine Schmähung des offenbarenden Gottes.

O. SEMMELROTH.